

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 11. Januar 1913.

Nr. 3.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Ergänzung des Verzeichnisses der Ortschaften, in denen die Verordnung zur Bekämpfung der Stechmücken-gefahr eingeführt ist. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Zulassung des Viehtriebs entlang der Nordbahn. — Bekanntmachung betr. Einreichung der Auszüge aus dem Register der Verhandlungen der Landkommission. — Bekanntmachung verstorbener Weiber. — Bekanntmachung betr. Aufhebung der Postagentur Ngerengere. — Polizei-Verordnung betr. das Meldewesen von Hotelgästen im Bezirk Wilhelmstal.

## Bekanntmachung.

Das Verzeichnis der Ortschaften, in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1912 J. No. 30013/12 V. (A. Anz. No. 76/12.) in denen die Verordnung zur Bekämpfung der Stechmücken-gefahr vom 1. Juli 1912 J. No. 15772/12. V. (A. Anz. 34/12) eingeführt ist, wird wie folgt ergänzt:

Bezirke der Kommunalverbände Daressalam und Tanga und die Ortschaft nebst Bahnstation Dodoma.

Das Verzeichnis ist von den Dienststellen handschriftlich zu vervollständigen.

Daressalam, den 9. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 281/13. V.

## Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 20. Juni 1910 J. No. 10105/10. V (A. Anz. No. 22/10) betreffend Zulassung des Viehtriebs entlang der Nordbahn wird ab 1. Februar 1913 aufgehoben.

Daressalam, den 8. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Schnee.

J. No. 28701/12. V B.

## Bekanntmachung.

Ich erinnere hiermit die Dienststellen an die Einreichung der Auszüge aus dem Register der Verhandlungen der Landkommissionen für 1912.

Daressalam, den 10. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 359/12 II B.

## Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1912 sind 20 Todesfälle unter den Weißen im Schutzgebiet bekannt geworden.

Davon sind in Behandlung von Sanitätspersonal verstorben 12 und zwar 2 an Malaria, 1 an Schwarzwasserfieber, 4 an Herzleiden, 2 an Lebensschwäche, 1 an Puerperalfieber, 1 an Abort und Septikopyämie und 1 an Selbstmord.

Außer dieser Behandlung sind verstorben 8, und zwar 1 an Schwarzwasserfieber, 2 an Herzleiden, 1 an Tuberkulose, 1 an Brechdurchfall, 1 durch Unglücksfall, 1 durch Selbstmord und 1 an unbekannter Ursache.

Daressalam, den 8. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 265/13 V.

## Bekanntmachung.

Die Postagentur in Ngerengere ist mit Ablauf des 31. Dezember 1912 aufgehoben worden. Der Postverkehr mit Ngerengere wird durch die Schaffnerbahnpost auf der Mittellandbahn vermittelt.

Daressalam, den 2. Januar 1912.

Kaiserliches Postamt  
Rothe.

Vorstehendes wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Daressalam, den 10. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 347/13 II B.

## **Polizei-Verordnung,** betreffend das Meldewesen von Hotelgästen.

Gemäß Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zur Meldeverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet wird für den Bezirk Wilhelmstal auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912, betreffend „Übertragung des Verordnungsrechts“ angeordnet:

### § 1.

Die Eigentümer, Pächter, Geschäftsführer und Inhaber von Gasthäusern oder sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Sonnabend jeder Woche ein Verzeichnis dieser Personen (Fremdenzettel) an die örtliche Verwaltungsstelle zu übersenden.

### § 2.

Die Fremdenzettel müssen enthalten:  
Vor- und Zuname,  
Geburtsort, -tag und -jahr,  
Beruf und Staatsangehörigkeit,

woher,  
wohin,  
Tag der Ankunft und Abreise.

### § 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Nichtboittreibbarkeit mit Haftstrafe bis zu 10 Tagen bestraft.

Erfolgen während eines Jahres mehr als 3 Bestrafungen in einem dieser gewerblichen Betriebe, so kann gleichzeitig für das folgende Jahr die Ausstellung eines Gewerbescheines für den gewerblichen Betrieb verweigert und auch der Gewerbeschein entzogen werden.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Wilhelmstal, den 13. Dezember 1912.

Kaiserliches Bezirksamt.  
von Bieberstein.